

§ 24

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1199) gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

(2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt worden, so ist während des Strafvollzuges jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Die Überprüfung nimmt eine Kommission vor, die aus dem Leiter des Jugendhauses, dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes, einem Jugendrichter und einem verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gebildet wird. Der dieser Kommission angehörende Jugendrichter wird vom Ministerium der Justiz, der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendgerichtshilfe vom Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür allgemein bestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Staatsanwalts. Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Bestimmungen der §§ 18 ff über die bedingte Verurteilung gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Mehrere Verfehlungen

§ 25

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen hat, erkennt das Gericht nur auf eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme derselben Art. Die gesetzliche Höchstgrenze der Freiheitsentziehung darf nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Verfehlungen bereits rechtskräftig eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme erkannt. War die Vollstreckung der Strafe im ersten Urteil ausgesetzt, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neu erkannte Strafe zu vollstrecken oder gemäß § 18 gleichfalls auszusetzen ist. Erfolgt die neue Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer Aussetzung der Vollstreckung abgesehen werden.

§ 26

**Mehrere Verfehlungen
in verschiedenen Altersstufen**

(1) Auf mehrere Verfehlungen, die teils vor teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen sind, wird dieses Gesetz angewandt, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Verfehlung in fortgesetzter Handlung oder als Dauerstraftat begangen ist.

ZWEITER TEIL

Das Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 27

Das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 28

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) In dem gesamten Verfahren soll die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe wird von der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung bei dem Rat des Kreises ausgeübt.

Zweiter Abschnitt

Organisation des Jugendgerichts

§ 29

(1) Jugendgerichte sind das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht und die Jugendstrafkammer bei dem Landgericht.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gemeinschaftliche Jugendschöffengerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke bilden.

§ 30

(1) Das Jugendschöffengericht ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und drei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts allein.

In den zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehörenden Strafsachen entscheiden die beiden Richter. Ergibt sich zwischen diesen eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet der Vorsitzende.